

Anpassung der Richtlinien in Markensachen per 1. Januar 2011

Das Institut hat seine Richtlinien in Markensachen aktualisiert und ergänzt. Dabei wurde insbesondere die neuste Rechtsprechung eingearbeitet.

Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Anpassung der Richtlinien aufgrund des weitgehenden Verzichts auf das Unterschriftserfordernis und der Einführung der elektronischen rechtsverbindlichen Eingabe per E-Mail (vgl. sic! 2010, 554).
- Ergänzung der Richtlinien hinsichtlich der Regel 18ter 1) GAFO, welche per 1. Januar 2011 die Erklärung der Schutzgewährung (wenn zuvor keine vorläufige Schutzverweigerung mitgeteilt wurde) als obligatorisch erklärt.
- Das Kapitel 8.4 des Teils 4 der Richtlinien „Nicht als Herkunftsangabe geltende Bezeichnungen“ wurde neu mit einer allgemeinen Einleitung versehen und – ohne wesentliche inhaltliche Änderung – umgruppiert.
- Das Kapitel 10 des Teils 4 der Richtlinien „Verkehrsdurchsetzung“ wurde ergänzt. Dies, um die aktuelle Praxis, insbesondere bezüglich der Modalitäten der Durchführung einer Demoskopie, transparenter darzustellen.

Die revidierten Richtlinien sind auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten und werden auf sämtliche hängigen Verfahren angewendet.